

Midterm Report

Universal Periodic Review, 3. Zyklus

(Österreich)

Teilnehmende Organisationen:

Dieser Midterm Bericht („MTB-Liga“) wurde von der **Österreichischen Liga für Menschenrechte (in Folge kurz „Liga“)** koordiniert und soll einen Überblick über die Sicht wesentlicher Organisationen der österreichischen Zivilgesellschaft bieten. Die Liga koordiniert über deren Dachorganisationen mehr als **250 Organisationen der Zivilgesellschaft**, so wie sie bereits im Joint Statement des 3. Zyklus in Annex 1 angegeben sind. Das Joint Statement enthielt damals auch bereits 152 notwendige Points of Action der österreichischen Zivilgesellschaft (siehe Referenz auf JS3 im „Summary of Stakeholders‘ submissions on Austria“, A/HRC/WG.6/37/AUT/3).

Im Rahmen des Midterm Berichts haben sich als direkte Kontaktpunkte aus Organisationen bzw Dachorganisationen besonders engagiert (in alphabetischer Reihenfolge): Amnesty International, die Globale Verantwortung – Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, Licht für die Welt, Lobby4Kids, das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, das Netzwerk Kinderrechte, der Österreichische Behindertenrat, das Österreichisches Volksgruppenzentrum, der Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich, WIDE, ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit.

Für eine weitere Liste der teilnehmenden Organisationen siehe auch Annex 1 zum Joint Statement auf der Webseite des OHCHR (<https://uprdoc.ohchr.org/uprweb/downloadfile.aspx?filename=8098&file=Annexe1>).

Gegenstand des vorliegenden Midterm-Berichts und UPR-Tool:

Der Midterm Bericht der Liga befasst sich mit ausgewählten Schlaglichtern und kann kein vollständiges Bild des Umsetzungsstandes bieten. Die Österreichische Liga für Menschenrechte hat jedoch unter Mitarbeit sämtlicher beteiligter Organisationen der Zivilgesellschaft ein Monitoring-Tool ins Leben gerufen, das in stets aktueller Form die Entwicklungen zu jeder der vorliegenden Empfehlungen angeben wird. Derzeit befindet sich das Tool im Aufbau und wird zunächst in deutscher Sprache auf der Webseite www.liga.or.at/upr abrufbar sein. Das Tool wird finanziell von der Österreichischen Volksanwaltschaft und dem Österreichischen Zukunftsfonds unterstützt. Eine Unterstützung durch die für den UPR-Prozess zuständigen Bundesministerien war auch mit einem Teilbetrag nicht verfügbar. Dies ist auch

der wesentliche Grund für die Verzögerung, weshalb der Inhalt des Tools zum Termin des Midterm Berichts noch nicht vollständig befüllt werden konnte.

Struktur des Follow-Up Prozesses in Österreich:

- Plenarveranstaltungen:
 - Positiv ist anzumerken, dass unter der Koordination des österreichischen Außenministeriums und der zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes Plenarveranstaltungen wieder eingeführt werden konnten, zu dem sich einmal im Jahr Vertreter*innen interessierter zivilgesellschaftlicher Organisationen mit Vertreter*innen der Bundesministerien und Bundesländer treffen können. Die Zivilgesellschaft wurde zur Mitgestaltung der Tagesordnungen eingeladen, was einschließlich der Koordination durch die Liga auch gut funktionierte. Es konnte nunmehr mit dem 3. Zyklus des UPR erreicht werden, dass der Zivilgesellschaft nach deren Anliegen zum Fortschritt ausgewählter Themengebiete Auskunft erteilt und ein Forum für Diskussion geboten wird. Dies ist eine Verbesserung zu den früheren Plenarveranstaltungen in den vorangegangenen Zyklen, die am Ende von vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht mehr als sinnvoll gesehen wurden. Derartige Plenarveranstaltungen neuen Stils fanden am 17.09.2021, 30.06.2022 und 10.07.2023 statt.
 - Positiv ist auch das Engagement der an der Planung der Plenarveranstaltungen beteiligten Beamt*innen hervorzuheben, die auf eine Einbindung der Zivilgesellschaft Wert legen und eine konstruktive Zusammenarbeit fördern.
 - Kritisch ist allerdings, dass sich mit Ausnahme Wiens und teilweise des Burgenlands die österreichischen Bundesländer nicht aktiv an diesem Austausch beteiligen. Dies wiegt aufgrund der föderalen Struktur Österreichs besonders schwer, wo viele Zuständigkeiten für menschenrechtsrelevante Themen in den Bundesländern liegen.
 - Negativ ist an den Plenarveranstaltungen, dass sie derzeit noch kein wirksames Follow-Up mit regelmäßigem Austausch der Ministerien mit der Zivilgesellschaft bewirken. Teilweise wurden Ergebnisse der Plenarveranstaltungen nicht gesichert. So besteht beispielsweise für die zweite Plenarveranstaltung noch immer kein akkordiertes Protokoll, obwohl bei dieser Plenarversammlung besonders schwerwiegende Mängel insbesondere in der Schule in den Maßnahmen zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen, die mit einer Behinderung leben, aufgezeigt wurden.
 - Es wäre daher wünschenswert, diese Einrichtung weiter zu verbessern und in den noch kritisch zu beurteilenden Aspekten Fortschritte zu erzielen.
- Abseits der Plenarversammlungen besteht kein wirksamer Mechanismus zur Koordinierung der Umsetzungsmaßnahmen des UPR zwischen den Bundesministerien. Insbesondere wird auch kein Best-Practice Ansatz zur Einbindung der Zivilgesellschaft verfolgt. Dies bewirkt, dass nicht zielgerichtet an der Umsetzung der Empfehlungen des UPR gearbeitet wird, sondern die Empfehlungen mehr oder weniger zufällig erreicht werden, soweit ein ohnedies national verfolgtes Projekt im Ergebnis eine Empfehlung erfüllt.

Eine derartige mangelnde Koordinierung von menschenrechtlich relevanten Maßnahmen wird nicht nur von Organisationen der Zivilgesellschaft festgestellt, sondern ist beispielsweise auch eine der Kernbemängelungen eines jüngsten Rechnungshofberichts zum Stand des Gewalt- und Opferschutzes von Frauen in den Jahren 2018-2022 ([BUND 2023/21](#)).

Um das volle Potential des UPR-Prozesses zu nutzen, wäre eine laufende inhaltliche Koordinierung und eine Fortschrittsverfolgung wünschenswert, welches über einer punktuellen Bestandsaufnahme bei der Erstellung der jeweiligen Berichte im internationalen Verfahren hinausgeht.

- Bei den diversen menschenrechtsrelevanten Projekten ist insbesondere im Zeitraum des gegenwärtigen 3. Zyklus des UPR auffällig, dass die Einbindung der Zivilgesellschaft in Gesetzgebungsprojekte regelmäßig noch später erfolgt als zuvor. Oftmals werden Gesetzesentwürfe während Monaten und Jahren vertraulich gehalten, während intern ausschließlich zwischen den Regierungsparteien ein Entwurf politisch akkordiert wird. Dies entspricht weder den bisherigen politischen Usancen, noch ermöglicht es eine wirksame Beteiligung der Zivilgesellschaft. Ergebnis dieses Vorgehens ist, dass selbst wenn ein parlamentarisches Begutachtungsverfahren erfolgt oder zu nachfolgenden Arbeitsgruppen mit Vertreter*innen der Zivilgesellschaft geladen wird, in einzelnen Fällen die Eckpunkte der Gesetzesprojekte bereits derart fixiert sind, dass sinnvolle Einwände und Vorschläge der Zivilgesellschaft nicht mehr berücksichtigt werden können. Teilweise werden volle Begutachtungsverfahren mit ausreichenden Stellungnahmefristen durch Initiativanträge von Abgeordneten der Regierungsparteien umgangen.

Es wäre wünschenswert, wenn hier mehr Offenheit gegenüber der Zivilgesellschaft als grundsätzliches Prinzip gelebt und deren Einbindung bereits zu Beginn von Gesetzgebungsprojekten zur Entwicklung besserer und von Anfang an menschenrechtskonformer Gesetzesentwürfe genützt würde.

- Die Finanzierungssituation insbesondere von allgemeiner gemeinnütziger Tätigkeit zur Verbesserung der Menschenrechtslage ist weiterhin prekär. Positiv ist, dass eine Absichtserklärung der Regierung erging, zumindest menschenrechtliche Tätigkeit in die möglichen Voraussetzungen der spendenbegünstigten gemeinnützigen Tätigkeit aufzunehmen. Dem folgte jüngst ein Gesetzesentwurf zur öffentlichen Begutachtung. Zum Zeitpunkt dieses Berichts ist nach der herrschenden Rechtslage die Spendenbegünstigung auf „mildtätige“ Organisationen eingeschränkt, die finanzielle Unterstützungen an bedürfte Personen leisten, Dagegen ist derzeit eine Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte selbst bei ehrenamtlich tätigen Organisationen nicht ausreichend, um den spendenbegünstigten Status zu erhalten. Es bedarf daher einer dringenden Umsetzung der angesprochenen Gesetzgebungsverfahren in diesem Bereich der Spendenbegünstigung. Zusätzlich muss aber auch der Umfang von Förderungen für gesellschaftlich sinnvolle zivilgesellschaftliche Tätigkeit im Menschenrechtsbereich erhöht werden.

Fehlender Nationaler Aktionsplan für Menschenrechte:

Gerade im Hinblick auf die festgestellten generellen Defizite des Umsetzungsprozesses erscheint es besonders bedauerlich, dass die

Empfehlungen hinsichtlich der Schaffung eines generellen Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte nicht umgesetzt wurden und eine Umsetzung auch nicht geplant ist (Empfehlungen 140.9 bis 140.15). Schon die Kommentare zu jenen Empfehlungen im Rahmen der Annahme wiesen leider bereits in jene Richtung. Es ist kein Ersatz für einen generellen Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte Ergebnisse themenspezifischer Nationaler Aktionspläne abzuwarten. Vielmehr ist der Sinn des generellen Nationalen Aktionsplans, strategisch und langfristig zu planen und Schwerpunkte festzulegen – und idealerweise auch Budget dafür festzusetzen. Diese in unzähligen internationalen Empfehlungen auch außerhalb des UPR Prozesses dargelegten Grundprinzipien werden derzeit in Österreich nicht befolgt.

Die Einführung eines Nationalen Aktionsplans würde bei geeigneter Vorgehensweise gleichzeitig auch die derzeit fehlende Koordinierung und strategische Planung der Umsetzung der Empfehlungen des UPR-Prozesses beheben.

Generelle Empfehlungen für die zweite Hälfte des dritten Zyklus:

Wir empfehlen daher:

- 1) Auf den positiven Beispielen der Kooperation mit der Zivilgesellschaft aufzubauen und diese um eine stärkere Beobachtung und Dokumentation von Ergebnissen zu erweitern.
- 2) In allen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen die Organisationen der Zivilgesellschaft möglichst frühzeitig noch innerhalb der Konzeptionsphase von Gesetzesentwürfen einzubinden.
- 3) Einen generellen Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte als strategisches Koordinierungsinstrument einzuführen und aufrechtzuerhalten.
- 4) Monitoring-Instrumente über die Entwicklung der im UPR-Prozess abgebildeten Menschenrechtsslage in Österreich einzuführen und/oder unabhängige Monitoring-Instrumente der Zivilgesellschaft in diesem Bereich angemessenen finanziell und ideell zu unterstützen.

Wien, am 07. November 2023

UPR Empfehlungen/ Thema	Zuständigkeit ¹	Numme r	Umsetzungsmaßnahmen
Institutioneller und struktureller Rahmen			
Nationalen Aktionsplan für Menschenrechte	BKA-Frauen, BKA- VD, BMEIA, BMSGPK	140,09	Kein Fortschritt Ein Nationaler Aktionsplan für Menschenrechte für Österreich wurde bisher weder fertig ausgearbeitet noch beschlossen.
		140.10	
		140.11	
		140.12	
		140.13	
		140.14	
		140.15	
Volksanwaltschaft	BKA-VD	139.8,	In Arbeit Im April 2022 hat die Volksanwaltschaft vollen A-Status durch die Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen GANHRI zuerkannt erhalten, um Verbesserungen im verfassungsrechtlichen Rahmen anzuerkennen. Der betreffende Akkreditierungsbericht verbindet den erreichten A-Status mit der Pflicht zu weiteren Verbesserungen der Effektivität und der Unabhängigkeit der Organisation in den Bereichen des Bestellungsmodus, der intrainstitutionellen Diversität und der Kooperation mit der Zivilgesellschaft. Besonders im Bereich der Kooperation gab es seither über ad hoc Kooperationsangebote und der Einführung eines permanenten informellen Sounding Boards unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen wesentliche Verbesserungen. Von weiteren gesetzlichen Änderungen abhängig ist jedoch eine Verbesserung des Bestellungsmodus. Hier gibt es derzeit noch keine Bewegung. Die Bemängelungen durch GANHRI betonen dabei die fehlende Transparenz des Bestellungsprozesses und die Notwendigkeit eines offenen Konsultationsprozesses zur sachlich gestützten Auswahl aus einem Feld möglicher Kandidat*innen.
		139.9,	
		139.10,	
		139.11,	
		139.12,	
		139.13,	
		139.14,	
		139.15,	
		139.16,	
		139.17,	
		139.18,	
		139.20	

¹ Ein Glossar der abgekürzten Bezeichnungen der zuständigen Stellen befindet sich am Ende des Dokuments.

Umfassendes Mandat der Volksanwaltschaft sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf Kinderrechte	BKA-VD	139.19	<p>In Arbeit</p> <p>Aus Kinderrechtsperspektive wären komplementäre Maßnahmen zu prüfen, wie eine Stärkung und Harmonisierung des Mandats der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer sowie weitergehende, auf die Umsetzung der Kinderrechte in Österreich fokussierte Strukturen, analog etwa zu den Monitoringstrukturen nach der Behindertenrechtskonvention</p>
Zusammenarbeit mit internationalen Schutzmechanismen, internationale Kooperation			
Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit	BMEIA, Regierung, BMF	139.1, 139.2, 139.3, 139.4	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Obwohl im aktuellen Regierungsprogramm eine schrittweise Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfegelder Richtung 0,7% des BNE vereinbart ist, sind seitens des zuständigen Außenministeriums keine Ambitionen erkennbar, das Ziel ernsthaft zu verfolgen. So lassen sich punktuelle Fortschritte bei der Humanitären Hilfe (Auszahlungen des Auslandskatastrophenfonds) oder den Mitteln für direkte Projekthilfe (umgesetzt durch die Austrian Development Agency) feststellen. Positiv zu erwähnen sind auch zusätzliche Mittel vom BMK für klimarelevante Projekte. Ein substantieller Anstieg der österreichischen ODA-Quote Richtung 0,7% ist nicht erkennbar. Der temporäre Anstieg auf 0,39% im Jahr 2022 (vorläufige Zahlen der OECD, siehe auch ADA: Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen, https://www.entwicklung.at/ada/oeffentliche-entwicklungshilfeleistungen) aufgrund zusätzlicher Mittel für die Ukraine kann als Einmaleffekt gesehen werden. Um das international vereinbarte 0,7%-Ziel zu erreichen, braucht es einen verbindlichen Stufenplan.</p>
Twin-Track-Approach für Inklusion von Menschen mit Behinderungen und dabei Frauen und Kinder mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen	BMEIA	139.194	<p>In Arbeit</p> <p>Das Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2022-2024 wurde am 16.11.2022 durch den Ministerrat zur Kenntnis genommen. In Hinblick auf Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der internationalen Zusammenarbeit ist im neuen Dreijahresprogramm ein wichtiger erster Schritt gemacht. Wir werden beobachten, wie dieses strategische Dokument in der Praxis umgesetzt wird. Nach dem Ziel 72 des NAP Behinderung 2022-2030 wird nur für zumindest 10% des Gesamtvolumens operativer OEZA- und European Recovery Programme-Mittel das Zertifikat eines der „policy marker“ der OECD im Bereich Behinderung angestrebt. Im Entstehen ist zudem das Dreijahresprogramm 2025-2027, welches den inklusiven Ansatz weiterführen soll.</p>

<p>Bemühung um eine deutliche Erhöhung der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellten Mittel für Geschlechtergleichstellungsprogramme</p>		<p>139.5</p>	<p>In Arbeit</p> <p>2019 stieg der Anteil der Projekte und Programme, die die <i>Austrian Development Agency</i> mit öffentlichen Entwicklungshilfegeldern (ko-)finanzierte, die Geschlechtergleichstellung gemäß Definition des OECD-Entwicklungsausschusses spezifisch fördern, erstmals auf ein Drittel aller Förderungen (33%). Leider wurde dafür jedoch kein zusätzliches Budget zur Verfügung gestellt, und diese spezifische Förderung fiel in den zwei Folgejahren (2020 und 2021) wieder auf rund 14% zurück. Der gesamte Anteil an Projektförderungen der ADA, die im Sinne des Gendermainstreamings generell (teilweise weniger spezifisch) zur Geschlechtergleichstellung beitragen, betrug 2019 81%, sank aber bis 2021 auf 74% (BMEIA: ODA-Bericht 2021, S 28, https://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Publikationen/ODA-Berichte/ODA-Bericht_2021_Tabellen.pdf).</p> <p>Mit Blick auf die gesamte bilaterale Entwicklungshilfe aller öffentliche Akteur*innen ist der Anteil an Mitteln, die zu Geschlechtergleichstellung beitragen, deutlich geringer. Hier liegt Österreich mit 32% (bei 5% spezifischer Gleichstellungsförderung) klar unter dem Schnitt der Mitgliedsstaaten des OECD-Entwicklungsausschusses von 44% (2020/2021; OECD: Development finance for gender equality and women's empowerment, https://www.oecd.org/development/gender-development/development-finance-for-gender-equality-and-women-s-empowerment.htm); es gilt diesen zu erhöhen. Gestiegene Anforderungen an NRO-Projekte im Bereich der Geschlechtergleichstellung sowie das große Engagement von NRO haben die Qualität des Gendermainstreaming verbessert. In Zukunft sollten die Anforderungen und Umsetzbarkeit jedoch verstärkt mit den NRO diskutiert werden.</p>
<p>Ratifikation 3. Fakultativprotokoll KRK (Individualbeschwerde)</p>	<p>BKA-VD, BMJ</p>	<p>140.1, 140.2, 140.3, 140.4, 140.5, 140.6, 140.7</p>	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Österreich hat vor 11 Jahren, im Februar 2012, das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend ein Mitteilungsverfahren unterschrieben, allerdings bisher nicht ratifiziert – im Gegensatz zur Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten. Es sollten dringend Maßnahmen zur Ratifikation dieses wichtigen Rechtsschutzinstruments für Kinder und ihre Rechte eingeleitet werden.</p> <p>Das Netzwerk Kinderrechte fordert die Bundesregierung dringend auf, dieses wichtige Rechtsschutzinstrument für Kinder und ihre Rechte umgehend zu ratifizieren!</p>

Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit	BMAW, BMEIA, BMJ, BMSGPK	140.17	<p>In Arbeit</p> <p>Am 23.02.2022 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Richtlinienentwurf „Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit“ (Corporate Sustainability Due Diligence, CDSDD, Link auf EUR-LEX). Am 01.12.2022 einigte sich der Europäische Rat auf seine Position und am 01.06.2023 legte das Europäische Parlament seine Position fest. Trilog-Verhandlungen zwischen den drei Institutionen sind noch im Gang.</p> <p>Eine wichtige Initiative der Zivilgesellschaft zum Thema ist "Menschenrechte brauchen Gesetze".</p> <p>Das BMJ und das BMAW haben in Folge der Veröffentlichung des Richtlinienentwurfs der Kommission einen guten Konsultationsprozess eingeleitet. Die Regierung sollte auch bei der künftigen Umsetzung der Richtlinie in Österreich Stakeholder wieder umfassend einbeziehen.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass die Richtlinie nach derzeitigem Stand der Verhandlungen eine zivilrechtliche Haftung und Sanktionen durch Behörden enthalten wird. Damit die Richtlinie Menschenrechte und Umwelt entlang globaler Lieferketten wirksam schützen kann, braucht es jedoch eine Verbesserung des Zugangs von Betroffenen von Rechtsverletzungen zum Recht.</p>
Diskriminierungsschutz			
Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz	BKA-Frauen, BKA-Integration, BKA-öst.-jüd. Kultur, Regierung, BMAW, BMI, BMBWF, BMJ	139.24, 139.26, 139.27, 139.31, 139.57	<p>In Arbeit / Kein Fortschritt</p> <p>Fortsetzung der Bekämpfung von Rassismus und Förderung von Maßnahmen:</p> <p>Es fehlt nach wie vor der politische Wille, Rassismus als ein systemisches und institutionelles Problem anzuerkennen. Es gibt auf Ebene der Bundesregierung keine klar definierte verantwortliche Stelle, die für die Bekämpfung von Rassismus zuständig ist. Es gibt auch keine systematische und nachhaltige finanzielle Förderung von zivilgesellschaftlichen und Community Organisationen, die für die Entwicklung einer rassismuskritischen Gesellschaft eintreten.</p> <p>Minderheiten schützen:</p> <p>2021 wurde die österreichische „Strategie zur Fortführung der Inklusion der Roma in Österreich“ fortgeschrieben. Ein darin enthaltener Schwerpunkt ist die Bekämpfung von Antiziganismus. Dem Kapitel Finanzierung in der Strategie ist leider nicht zu entnehmen, wie Maßnahmen zur Bekämpfung von Feindlichkeit gegenüber Rom*nja und Sinti*zze konkret unterstützt werden sollen.</p>

			<p>Gegen extremistische Einstellungen und Verhaltensweisen durch präventive Maßnahmen:</p> <p>Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat seit 2022 ein Programm zur Bekämpfung von Extremismus, aus dem eine Bandbreite an Projekten gefördert wird, die u. a. die Bekämpfung von Rassismus beinhalten. So wird bspw. ein Projekt der Dokustelle Österreich: Islamfeindlichkeit und antimuslimischer Rassismus, die von muslimischem Rassismus betroffene Menschen berät und unterstützt, ebenso wie ein Projekt von ZARA, das Gegenrede zu Hass im Netz in Online-Foren von Tageszeitungen fördert, gefördert. Die Förderung dieser Projekte ist sehr positiv, allerdings sind breiter angelegte und nachhaltigere Initiativen in diesem Bereich erforderlich.</p>
<p>Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz</p>	<p>BKA, BKA-Frauen, BKA-Integration, BKA-öst.-jüd. Kultur, Regierung, BMAW, BMI, BMBWF, BMJ</p>	<p>139.24, 139.31, 139.32, 139.39, 139.40</p>	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Österreich hat diverse Empfehlungen betreffend die Implementierung und Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz weitgehend angenommen und sich dabei unter anderem auf den geplanten Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus berufen (siehe auch konkrete angenommene Empfehlung 139.39 und 40).</p> <p>Entgegen dieser Zusicherung und entgegen der Vereinbarung im aktuellen Regierungsprogramm wurde kein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus verabschiedet und auch keine wesentlichen anderen Programme im Bereich der Antirassismus-Arbeit implementiert.</p>
<p>Kampf gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung und Hassverbrechen</p>	<p>BKA-Frauen, BKA-Integration, BKA-öst.-jüd. Kultur, BMAW, BMI, BMBWF, BMJ</p>	<p>139.32, 139.34, 139.41, 139.44, 139.45, 139.47, 139.48, 139.50, 139.51, 139.52, 139.53, 139.56, 139.58,</p>	<p>In Arbeit / Kein Fortschritt</p> <p>Positiv hervorzuheben ist, dass im Rahmen eines EU-Projektes das Bundesministerium für Inneres die systematische Erfassung von Vorurteilmotiven bei vorsätzlichen Straftaten zu einem fixen Bestandteil der Polizeiarbeit gemacht hat. Dafür wurde die Erfassung von „Hate-Crime“ im polizeilichen Protokollierungsprogramm „PAD“ als eigene Registerkarte „Motiv“ mit dem Titel „Vorurteilmotive (Hate-Crime) gemäß Opfergruppen“ freigeschaltet. Die eingetragenen Daten werden seither über eine eigene Schnittstelle über „Elektronischen Rechtsverkehr“ (ERV) an die Justiz übertragen und im BMI einer Qualitätssicherung unterzogen. Die 30.000 Polizist*innen wurden österreichweit auf diese Aufgabe vorbereitet. Dies geschah mittels E-Learning-Seminaren sowie einer Ausbildung für Multiplikator*innen. Die Polizei arbeitet auf Basis eines opferzentrierten Zugangs durch Zuhören sowie konsequentes Ermitteln und Strafverfolgung.</p>

		139.59, 139.61, 139.62, 139.63, 139.172, 139.200	<p>2022 wurde erstmals der Bericht des Bundesministeriums für Inneres zu „Hate Crime“ in Österreich – Jahresbericht 2021 veröffentlicht. Im Zeitraum von Jänner bis Dezember 2021 wurden demnach 5.464 vorurteilsmotivierte Straftaten von der Polizei erfasst.</p> <p>Mit der systematischen Erfassung von vorurteilsmotivierten Straftaten und der Veröffentlichung der Statistik zu polizeilich erfassten hate crimes wurde ein erster wichtiger Schritt getan, um hate crimes sichtbar zu machen. Es gilt zu beobachten, inwieweit die Sichtweisen von Polizei und Opferschutzorganisationen bzw. Community Organisationen, ob ein Vorfall als hate crime einzustufen ist, übereinstimmen oder nicht. Diese Beobachtungen sind eine wichtige Grundlage für die Verlässlichkeit der nun erhobenen Statistiken zu hate crimes.</p> <p>Im Rahmen des Systems Map Projekt zu hate crimes, das von ZARA in Zusammenarbeit mit der europäischen NGO CEJI - A Jewish Contribution to an Inclusive Europe umgesetzt wird, wird an einem betroffenenzentrierten Verweissystem für von hate crimes Betroffene Menschen gearbeitet – unter Einbindung der Zivilgesellschaft, ebenso wie der Gleichbehandlungs-anwaltschaft, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz.</p> <p>Um ein betroffenenzentriertes, einfach zugängliches und vor (Re)Traumatisierung und Reviktimisierung schützendes System für Menschen, die von Hassverbrechen betroffen sind, zu schaffen, bedarf es noch weiterer Maßnahmen wie bspw.: Sensibilisierung von Polizei, Sozialarbeiter*innen, Lehrkräften, Justiz, etc., um hate crimes rasch zu erkennen und Betroffene an die richtigen Stellen weiterzuverweisen. Ein betroffenenzentriertes Verweissystem, das alle relevanten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen verbindet, um es von hate crimes Betroffenen einfacher zu machen Zugang zu Unterstützung und strafrechtlicher Verfolgung der Täter*innen zu bekommen. Die Veröffentlichung von Daten durch die Justiz, um einen Einblick zu bekommen, wieviel der angezeigten hate crimes weiterverfolgt werden und was daraus für Präventionsmaßnahmen gelernt werden kann. Ein detaillierter Empfehlungskatalog ist hier abrufbar.</p>
Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus - Strategie gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und	BKA, BKA-VD, BKA-Integration, BMI, BMJ,	139.33, 139.35, 139.36, 139.37, 139.38, 139.39, 139.40,	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Der EU-Aktionsplan gegen Rassismus von 2020 fordert die Mitgliedsstaaten auf bis Ende 2022 Nationale Aktionspläne gegen Rassismus zu erstellen. In Österreich ist die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt für die Erstellung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung, der im aktuellen Regierungsprogramm verankert ist, zuständig. Es gibt allerdings keine Signale, dass ein solcher NAP in Erarbeitung ist.</p>

<p>gewalttätigen Extremismus</p>		<p>139.41, 139.42, 139.43, 139.56, 139.62, 139.87</p>	<p>Weiters ist kritisch anzumerken, dass es weder zur Bekämpfung von Anti-Schwarzem Rassismus, antimuslimischem Rassismus noch Rassismus im Allgemeinen einen klaren politischen Willen gibt, und daher weder eine klare Zuständigkeit auf Ebene des Bundes für die Bekämpfung all dieser Formen von Rassismus festgelegt ist, noch umfassende Maßnahmen gesetzt werden.</p> <p>Einzelne Fortschritte gab es aber im Bereich der Bekämpfung von Antisemitismus. Es wurde 2021 eine zentrale Koordinierungsstelle beim Bundeskanzleramt für das Thema Antisemitismus eingerichtet, welche aber nunmehr zu einer Abteilung in der Sektion Grundsatzfragen herabgestuft wurde. Ebenso wurden bereits zwei Umsetzungsberichte zur Nationalen Strategie gegen Antisemitismus für die Jahre 2021 und 2022 veröffentlicht. Für den Bildungsbereich wurde 2022 ein Strategiepapier zur „Prävention von Antisemitismus durch Bildung“ erarbeitet, das Empfehlungen zur Umsetzung der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus für die österreichische Bildungsverwaltung und Einrichtungen der Lehrpersonenbildung beinhaltet. Diese Empfehlungen wurden im September 2022 beim Fachtag zur „Prävention von Antisemitismus durch Bildung“ diskutiert.</p> <p>2022 wurde weiters das Nationale Forum gegen Antisemitismus etabliert, das sich aus Vertreter*innen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Sozialpartner, der Wissenschaft, der Glaubensgemeinschaften, der jüdischen Museen und der Zivilgesellschaft zusammensetzt. Sie bündeln ihr Wissen, um Antisemitismus zu bekämpfen und jüdisches Leben in Österreich zu fördern. Ebenso wurde eine Arbeitsgruppe zur Dokumentation antisemitischer Vorfälle etabliert mit dem Ziel von Erfahrungen anderer Organisationen, die bereits rassistische, antisemitische, etc. Vorfälle dokumentieren, zu lernen, um eine den aktuellen Anforderungen entsprechende Dokumentationsstelle Antisemitismus einzurichten.</p> <p>Im April 2023 wurden die Ergebnisse der Studie Antisemitismus 2022 präsentiert.</p> <p>Diese Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus sind grundsätzlich zu begrüßen. Positiv anzumerken ist auch, dass sowohl ihre Entwicklung als auch Umsetzung unter Einbeziehung von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen vorangetrieben wurde. Kritisch anzumerken ist, dass der öffentliche Diskurs des Öfteren den sog. „zugewanderten Antisemitismus“ in den Fokus rückt und somit vor allem Menschen mit Migrationsgeschichte aus der Türkei und arabischsprachigen Ländern pauschal des Antisemitismus beschuldigt.</p>
---	--	---	--

<p>Anstrengungen im Rahmen der Bekämpfung von Diskriminierung und Hassrede gegenüber Fremden, Minderheiten, Einwanderinnen und Einwanderern</p>	<p>BKA, BKA-VD, BKA-Integration BMI, BMJ</p>	<p>139.46, 139.49, 139.54, 139.59, 139.60, 139.86, 139.89</p>	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Mit dem Hass im Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG) wurden neue Möglichkeiten zur Unterstützung von Menschen geschaffen, die von Online-Hass betroffen sind. Das schließt Menschen ein, die von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (z. B. auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Hautfarbe, nationalen Herkunft) betroffen sind.</p> <p>Es gibt allerdings keine Initiative für einen systematischen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung von Hassrede.</p> <p>Es gibt einige Punkte aus den ECRI General Policy Recommendations No. 15 on Combating Hate Speech (2015), die von Österreich noch nicht umgesetzt wurden. So hat Österreich nach wie vor weder das <i>Additional Protocol to the Convention on Cybercrime, concerning the criminalisation of acts of a racist and xenophobic nature committed through computer systems</i> (ETS No. 189) noch das <i>Protocol No. 12 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms</i> (ETS No. 177) ratifiziert (Empfehlung Nr. 1). Im letzten ECRI Bericht zu Österreich wurde (Absatz 43) Österreich daran erinnert, dass Politiker*innen aller politischen Lager „eine entschlossene und öffentliche Haltung gegen rassistische Hassreden einnehmen und auf jede solche Äußerung mit einer deutlichen Botschaft gegen Hassreden reagieren sollten“. Ebenso sollten alle politischen Parteien „Verhaltenskodizes verabschieden, die die Verwendung von Hassreden verbieten, und ihre Mitglieder und Anhänger auffordern, diese zu unterlassen“. Dies ist eine Referenz auf die Empfehlung Nr. 10 der <i>General Policy Recommendation No. 15</i>. Auch Empfehlung Nr. 9, die darauf abzielt, „den politischen Parteien und anderen Organisationen, die Hassreden verwenden oder deren Verwendung durch ihre Mitglieder nicht sanktionieren, jegliche finanzielle und sonstige Unterstützung durch öffentliche Stellen zu entziehen“, ist nicht umgesetzt.</p>
<p>UNESCO-Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen</p>	<p>BMBWF</p>	<p>140.27</p>	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Bezüglich der Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen gibt es keine neuen Informationen. Österreich ist nach wie vor kein Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen.</p>

<p>Schutz vor Diskriminierung / Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze</p>	<p>BMJ, BKA-Frauen, BKA-Integration, BKA-öst.-jüd. Kultur, BMI</p>	<p>141.28 - 141.39</p>	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Nach wir vor wurde – entgegen zahlreicher Aufforderung im UPR-Prozess und in zahlreichen anderen Monitoringprozessen zu menschenrechtlichen Konventionen – in Österreich kein einheitlicher und umfassender rechtlicher Schutz vor Diskriminierung implementiert.</p> <p>Das österreichische Gleichstellungsrecht ist nach wie vor von einer diskriminierenden Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe gekennzeichnet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen besteht im Bundesrecht (das in der Mehrzahl aller Fälle anzuwenden ist) ein Diskriminierungsschutz nur aufgrund der Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts – nicht aber aufgrund des Alters, der Religion und Weltanschauung und der sexuellen Orientierung. 2. Zudem gibt es keinen umfassenden Diskriminierungsschutz aufgrund aller Diskriminierungsmerkmale im Bereich Bildung. 3. Ebenso fehlt ein umfassender Diskriminierungsschutz in etlichen Bereichen des Sozialschutzes. <p>Im aktuellen Regierungsprogramm findet sich kein Hinweis, dass diese diskriminierende Ungleichbehandlung beseitigt werden soll und es gibt aktuell auch keine politischen Mehrheiten, diese Lücken im Diskriminierungsschutz zu beseitigen.</p> <p>Forderung: Einführung eines einheitlichen Diskriminierungsschutzes aufgrund aller Diskriminierungsgründe (Levelling-Up).</p>
<p>MR und staatliche Organe - staatliches Fehlverhalten und Rechtsdurchsetzung; Personen in staatlichem Gewahrsam</p>			
<p>Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Fällen von Misshandlung und übermäßiger Gewaltanwendung durch Exekutivbedienstete</p>	<p>BMI</p>	<p>139.65, 139.66, 139.67, 139.68, 139.69, 139.70, 139.71, 139.72, 139.73, 139.74</p>	<p>In Arbeit</p> <p>Im März 2023 wurde der Vorschlag zur Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) präsentiert, welches im Juli 2023 vom Parlament beschlossen wurde (BGBl. I Nr. 107/2023). Es beinhaltet die Etablierung einer Ermittlungs- und Beschwerdestelle (EBS) für Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamt*innen, welche mit 22.1.2024 ihre Arbeit aufnehmen soll. Diese soll als eine eigene Organisationseinheit im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung angesiedelt sein. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass eine EBS nun endlich eingerichtet werden soll. Ebenso zu begrüßen ist die</p>

			<p>Einrichtung eines „<i>unabhängigen</i>“ Beirats als qualitätssicherndes Beratungsgremium sowie der Umstand, dass die EBS interdisziplinär und multiprofessionell besetzt werden soll.</p> <p>Allerdings wird – laut Stellungnahmen von zivilgesellschaftlichen Organisationen, ebenso wie aus der Wissenschaft, die Unabhängigkeit der EBS in diesem Gesetzesentwurf nicht als gegeben angesehen, da sie die Stelle im BAK angesiedelt sein wird, einer Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres, welches – genauso wie die Polizei selbst – dem/ Bundesminister*in für Inneres weisungsunterworfen ist. Die Forderungen nach einer – völkerrechtlich gebotenen – unabhängigen Ermittlungs- und Beschwerdestelle werden im schließlich beschlossenen Gesetz nicht erfüllt.</p>
Schutz an Orten der Freiheitsentziehung	BMI, BMJ	139.79	<p>In Arbeit</p> <p>Im März 2023 wurde von der Justizministerin ein Entwurf für eine unabhängige Beschwerdestelle bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamt*innen präsentiert und im Juli parlamentarisch verabschiedet; allerdings soll diese Institution nicht als unabhängige Ermittlungs- und Beschwerdestelle, sondern als Teil des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), einer Einrichtung des Innenministeriums eingerichtet werden. Bedauerlicherweise nicht umfasst - allerdings völkerrechtlich geboten - ist die Einbeziehung von Misshandlungsvorwürfen gegen Justizwachebeamt*innen. Dies, obwohl sie ebenso staatliche Bedienstete sind, die über Befehls- und Zwangsgewalt verfügen und auch völkerrechtlich gemäß Art 12/13 CAT und Art 3 EMRK klar mitumfasst sind.</p>
Maßnahmenvollzug	BMI, BMJ, BMSGPK	139.80, 139.81, 139.82, 139.83, 139.85	<p>In Arbeit</p> <p>Nach Jahren der Kritik am Maßnahmenvollzug in Österreich wurde vom Parlament im Dezember 2022 das erste Paket einer Reform durch das „Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022“ beschlossen (BGBl. I Nr. 223/2022). Damit sollen im Interesse der verstärkten Gewährleistung des Rechts auf persönliche Freiheit zB Einweisungsvoraussetzungen verschärft werden; in einer im März 2023 veröffentlichten Studie des LBI-GMR zu Alternativen zu Freiheitsentzug von Kindern wurde allerdings auf weitergehende Problembereiche (zB vollständige Herausnahme von Jugendlichen aus dem Maßnahmenvollzug, Kapazitäten der Jugendpsychiatrie) verwiesen; ein weiteres laufendes Projekt widmet sich u.a. der notwendigen Stärkung von Verfahrensrechten von Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen im Maßnahmenvollzug (https://gmr.lbg.ac.at/forschung/menschenwuerde-und-oeffentliche-sicherheit/).</p>

			Zudem ist das unbedingt erforderliche zweite Reformpaket zum Maßnahmenvollzug betreffend eine angemessene therapeutische Betreuung von Patient*innen im Maßnahmenvollzug weiterhin ausständig.
Rechtsschutz bei Freiheitsentziehung	BMI, BMJ, BMSGPK	139.85	<p>In Arbeit</p> <p>Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen in Pflegeeinrichtungen und bei der zwangsweisen Unterbringung in Behandlungseinrichtungen bieten insbesondere das Unterbringungsgesetz (BGBl. Nr. 155/1990 idgF) und das Heimaufenthaltsgesetz (BGBl. I Nr. 11/2004 idgF). Um wiederholte zwangsweisen Unterbringungen durch Gerichtsentscheidungen zu vermeiden, bedarf es aber eines dynamischen, an den gesellschaftlichen Bedarfen orientierten Ausbaus sozialpsychiatrischer Unterstützungssysteme.</p> <p>Über die Novellierung des Unterbringungsgesetzes hinausgehende Maßnahmen systematischer und umfassender Überprüfungen von Gesetzesbestimmungen ist derzeit nichts bekannt.</p> <p>Über das Heimaufenthaltsgesetz hinausgehende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Zwangsmaßnahmen nur als letztes zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden, sind zurzeit nicht bekannt.</p>
Schutz derer, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung verfolgt werden	BKA-Integration BMI, BMJ	139.88	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Während es eine Nationale Strategie gegen Antisemitismus gibt, ist kein politischer Wille erkennbar sich antimuslimischem Rassismus in derselben strategischen und systematischen Form anzunähern.</p> <p>Es werden eher Schritte gesetzt, die in einem undifferenziert geführten öffentlichen Diskurs zu einer Vorverurteilung von Menschen, die als muslimisch gelesen werden, führen. Dazu zählen bspw. die Einrichtung und Publikationen der Dokumentationsstelle Politischer Islam, ebenso wie die die äußerst problematischen Vorgehensweisen rund um die Operation Luxor. Die sowohl datenschutzrechtlich bedenkliche als auch rassistisch motivierte sogenannte Islamlandkarte, ein öffentlich gefördertes Projekt ausschließlich muslimische Einrichtungen auch gegen deren Willen mit Adressen und weiteren Daten auf einer Landkarte sichtbar zu machen, ist nach wie vor öffentlich zugänglich. Menschen, die als muslimisch gelesen werden, sehen sich durch diese Maßnahmen einem Generalverdacht ausgesetzt und werden oft in Situationen gebracht, in denen sie sich vom sog. politischen Islam / Islamismus distanzieren müssen, oder es nicht mehr wagen ihre Meinung zu</p>

			<p>politisch bzw. gesellschaftspolitisch relevanten Themen zu äußern. Das ist eine Form von <i>Silencing</i>, Personen werden zum Schweigen gebracht und es wird ihnen mit unterschiedlichen Mitteln gezeigt, dass ihre Meinung unerwünscht sei. Dieses Phänomen führt dazu, dass sich Menschen aus gesellschaftlichen Diskursen sowohl on- als auch offline zurückziehen, dies wiederum führt zu weniger Meinungsvielfalt.</p> <p>Teilhabe für alle stellt einen Grundpfeiler eines demokratischen Systems dar. Diese Mitgestaltungsmöglichkeit schwindet in gewissen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens durch Einschränkungen der Meinungsfreiheit. Unter anderem durch die bereits erwähnte Praxis des <i>Silencing</i>. Meinungs-, Presse-, Religions- und Versammlungsfreiheit von Einzelpersonen oder Gruppen können, aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Zugehörigkeit, eingeschränkt werden.</p>
Menschenhandel	BMI, BMJ, BKA-Frauen, BMAW	139.91, 139.92, 139.93, 139.94, 139.95, 139.96, 139.97, 139.98, 139.99, 139.100, 139.101, 139.102	<p>In Arbeit</p> <p>In Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich des Kinderhandels, hat sich die Bundesregierung in ihrem Nationalen Aktionsplan 2021-2023 umfangreiche Ziele im Bereich Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und Monitoring gesetzt.</p> <p>Herausforderungen liegen aber weiterhin etwa in der Identifizierung von Betroffenen im Bereich der Arbeitsausbeutung, in der Aufenthaltssicherheit für Betroffene und in Maßnahmen gegen Kinderhandel.</p> <p>Eine vom BKA (Familie) koordinierte Arbeitsgruppe zu Kinderhandel, im Rahmen der interministeriellen Task Force gegen Menschenhandel, hat bereits 2021 ein Konzept für eine österreichweit zugängliche Schutzeinrichtung für betroffene Kinder vorgelegt, das noch nicht umgesetzt wurde. Davon hängt aber insbesondere auch eine von der AG Kinderhandel 2023 vorgesehene Überarbeitung von „Handlungsorientierungen“ für Akteure in Identifizierung und Opferschutz bei Kinderhandel ab, die ein landesweit verstärkt harmonisiertes Vorgehen ermöglichen sollen. Defizite bestehen auch im Bereich des Rechtsschutzes für Kinder, einschließlich des Zugangs zu Entschädigungen.</p> <p>Jährlich zum Europäischen Tag gegen Menschenhandel veranstaltet die österreichische Taskforce gegen Menschenhandel/BMEIA, in Partnerschaft mit Liechtenstein, eine Konferenz zu aktuellen Umsetzungs Herausforderungen (https://www.bmeia.gv.at/themen/menschenrechte/kampf-gegen-den-menschenhandel/).</p>

			Eine vom Innenministerium beim LBI-GMR beauftragte und 2021 vorgelegte Bestandsaufnahme wurde bislang seitens des BMI nicht veröffentlicht.
Menschen mit Behinderungen			
Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt	BMAW, BMSGPK	139.103, 139.104, 139.193	<p>Kein Fortschritt</p> <p>In Österreich wird zwischen arbeitsfähigen und nicht arbeitsfähigen Menschen unterschieden. Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit erfolgt rein anhand von medizinischen Kriterien (oftmals schon direkt nach der Schule). Für Personen, die arbeitsunfähig sind, sind die Länder zuständig und für Personen, die arbeitsfähig sind, der Bund.</p> <p>Für die Gruppe der arbeitsunfähigen Personen wurden seit dem letzten UPR-Cycle kaum Maßnahmen ergriffen wurden. Sie sind weiterhin in Tages- und Beschäftigungsstrukturen tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keinen Lohn und haben keine eigenständige Sozialversicherung (außer in der Unfallversicherung), was zu verstärkter Altersarmut führt. Zu etwaigen Übertritten in den allgemeinen Arbeitsmarkt gibt es keine Daten. Jedenfalls kann festgestellt werden, dass es keine österreichweit einheitlichen Maßnahmen gibt, um dies zu ermöglichen. Die dafür im Nationalen Aktionsplan 2022-2030 vorgesehenen Maßnahmen wurden bisher nicht angegangen.</p> <p>Unterstützungsleistungen für arbeitsfähige Personen sind zum größten Teil an die Feststellung eines gewissen Grades der Behinderung (GdB) geknüpften, womit Personen, die keinen von staatlicher Seite festgestellten GdB haben, von den entsprechenden Fördermaßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Maßnahmen des Arbeitsmarktservices (AMS) sind nicht voll zugänglich für Menschen mit Behinderungen. Dies führt dazu, dass arbeitslose Menschen mit Behinderungen deutlich seltener an Qualifizierungsmaßnahmen des AMS teilnehmen als Arbeitslose ohne Behinderung. Maßnahmen zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Beschäftigungsungleichgewichts und des Lohngefälles gibt es bis auf die höhere Lohnkostenförderung für Frauen mit Behinderungen im Rahmen der „InklusionsförderungPlus“ nicht. Spezifischen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Frauen mit Behinderungen gibt es nicht.</p>
Förderung einer inklusiven Bildung für Kinder mit Behinderungen im	BMBWF	139.143	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Im Allgemeinen fehlt der politische Wille zur Umsetzung eines umfassend inklusiven Bildungssystems in Österreich. Des Weiteren gibt es keine detaillierten Informationen über das</p>

Regelschulsystem			<p>Ausmaß an bereitgestellten Budgetmitteln, um Kindern auf Basis ihrer individuellen Erfordernisse angemessene Vorkehrungen bieten und so den gleichberechtigten Zugang zu (inklusive) Bildung im allgemeinen Bildungssystem ermöglichen zu können.</p> <p>Aufgrund großer medialer Elternproteste wurden in Wien zunächst nur für das kommende Schuljahr sowohl das verpflichtende Kindergartenjahr, als auch ein 11. und 12. Schuljahr für alle Kinder mit Behinderungen versprochen. Das Ganze hat aber einen Nachteil, weil die Kinder großteils regional umverteilt werden. Sie verlieren oft ihre Nachmittagsbetreuung (und Elternteile ihren Job) und müssen teilweise weite Strecken fahren, während sie vorher oft am Wohnort einen Platz mit Nachmittagsbetreuung hatten. Außerdem werden weiterhin Freizeitpädagog*innen eingespart oder degradiert, sie sollen zu Assistenzpädagog*innen werden. Das gefährdet die Qualität des Berufs und die integrativen Mehrstufenklassen. Von der Zivilgesellschaft wird das Recht auf einen Kindergartenplatz gefordert,</p> <p>Auch der 2. Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 verspricht keine wirksamen Veränderungen in Richtung eines inklusiven Bildungssystems in Österreich. Für keine der 31 Maßnahmen des Kapitels Bildung, welches inklusive Bildung als Ziel festschreibt, stehen eigene Budgetmittel zur Verfügung. Auch kommt Inklusion nur in jenen Fällen zur Sprache, wo es um die Erreichung von vorab festgelegten Lerninhalten und Bildungszielen der jeweiligen Schularten geht. Dies steht jedoch im Gegensatz zum menschenrechtsbasierten Modell von Behinderung, wonach die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention für alle Menschen mit Behinderungen – und nicht nur für jene, die fit für das Mainstreaming sind – gelten. Somit werden z.B. Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und kognitiven Behinderungen von Bildungsmöglichkeiten nach der Pflichtschulzeit weiterhin weitgehend ausgeschlossen.</p>
Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen	BMDW, BKA-Frauen, BKA-Integration, BMAW, BMI, BMBWF, BMJ, BMSGPK	139.154, 139.156	Kein Fortschritt Zur Verhinderung multipler und/oder intersektionaler Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wurden keine systematischen Maßnahmen getroffen. Nach wie vor gibt es weder eine nachvollziehbare durchgehende Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in der Behinderungsgesetzgebung und –vollziehung, noch der Behinderungsperspektive bei der Frauengesetzgebung und –vollziehung.

			<p>Die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die als staatliche Einrichtung beim Bundeskanzleramt angesiedelt ist und deren Aufgabe darin besteht, das Recht auf Gleichbehandlung und Gleichstellung durchzusetzen, ist für alle Diskriminierungsgründe mit Ausnahme von Behinderung zuständig. Frauen mit Behinderungen müssen sich im Fall von multiplen Formen der Diskriminierung bzw. Mehrfachdiskriminierung an das Sozialministeriumsservice (SMS) wenden und eine Schlichtung beantragen. Dieses vorherige Schlichtungsverfahren ist verpflichtend und muss beim SMS durchgeführt werden, bevor eine Klage vor dem Zivilgericht erhoben werden kann. Problematisch hierbei ist, dass das SMS keine spezielle Expertise zu Frauen mit Behinderungen besitzt bzw. für eine gendersensible Herangehensweise geschult wird.</p>
<p>Sensibilisierungskampagnen, um Stigmatisierung und Vorurteile zu bekämpfen, deren mögliche Opfer Kinder mit Behinderungen sind</p>	BMSGPK	139.184	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Über konkrete Sensibilisierungskampagnen zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen, v.a. solche die auf Selbstermächtigung und Menschenrechte fokussieren, ist nichts bekannt.</p>
<p>Modalitäten des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030</p>	BMSGPK	139.185, 139.186, 139.192	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Bezüglich Erarbeitung des Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 in einem partizipativen Prozess: Im Vergleich zum 1. Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 wurden bei der Erarbeitung des zweiten Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030 graduelle Fortschritte gemacht. Die Grundintention des Sozialministeriums war es hierbei, den NAP in einem breit angelegten partizipativen Prozess in 26 Teams zu erarbeiten. Das Sozialministerium und einige wenige weitere Bundesministerien haben dementsprechende Prozesse für die Erarbeitung ihrer Beiträge aufgesetzt. Leider sind jedoch viele Bundesministerien diesem Aufruf nicht gefolgt, und es wurden Beiträge zu essentiellen Themenbereichen (z.B.: Bildung, Kinder und Jugendliche oder Frauen) trotz zahlreicher Kontaktversuche von zivilgesellschaftlicher Seite ohne echte Partizipation erstellt. Wieviel Partizipation in den Teams der Länder stattgefunden hat, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Auch das Redaktionsteam, in dem Vertreter*innen der Zivilgesellschaft und der staatlichen Überwachungsmechanismen vertreten waren, konnte den ursprünglichen Mangel an Partizipation nicht ausgleichen, da es zu diesem Zeitpunkt nur mehr darum ging, bereits von der jeweiligen politischen Ebene abgenommene Beiträge zu einem Gesamtwerk zusammenzufügen. Eine wesentliche inhaltliche Einflussnahme seitens der Zivilgesellschaft war nicht mehr möglich.</p>

			<p>Gründe für die mangelnde Partizipation sind u.a. ein mangelndes Verständnis darüber, was uneingeschränkte und wirksame Partizipation bedeutet, und welche Voraussetzungen dafür notwendig sind, als auch die mangelnde Ressourcenausstattung von Beteiligungsprozessen.</p> <p>Bezüglich einer kohärenten Strategie für die De-Institutionalisierung: Eine solche Strategie gibt es nicht! Eine solche wäre aber – vom Ziel der Selbstbestimmung und der Inklusion in die Gesellschaft abgesehen – z.B. auch für Prävention von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen von großer Bedeutung.</p>
Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2021	BMSGPK	139.187, 139.189, 139.190	<p>Beendet mit teilweiseem Erfolg</p> <p>Bezüglich Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2021 in Konsultation mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen: Was die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2021 betrifft, gibt es noch großes Verbesserungspotenzial. Gründe hierfür sind ein mangelndes Verständnis darüber, was uneingeschränkte und wirksame Partizipation bedeutet, und welche Voraussetzungen dafür notwendig sind, als auch die mangelnde Ressourcenausstattung von Beteiligungsprozessen. Zudem ist die politische Mitsprache in Österreich stark formalisiert und historisch gewachsen. Dementsprechend haben gut ausgebaute und politisch vernetzte zivilgesellschaftliche Organisationen einen Vorteil. Ein gezieltes „Capacity Building“, wie von der UN-BRK verlangt, hat im Zuge der Umsetzung nicht systematisch genug stattgefunden.</p> <p>Als Erfolgsbeispiel wiederum ist die partizipative Erarbeitung des 2. Erwachsenenschutzgesetzes im Jahr 2016 hervorzuheben. Dieser vom Justizministerium begleitete Prozess kann als vorbildlich für die österreichische Praxis bezeichnet werden, allerdings hat er bis dato keine Nachahmer gefunden.</p>
Abschluss eines Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030	BMSGPK	139.188	<p>Erfolg</p> <p>Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030 wurde von der österreichischen Bundesregierung am 6.Juli 2022 beschlossen.</p> <p>Es sei hier jedoch unbedingt angemerkt, dass das eigentliche Ziel des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030 (NAP) NICHT die Förderung der wirksamen sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen ist. Stattdessen stellt der NAP das zentrale nationale Instrument zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Österreich dar; die UN-BRK zielt auf</p>

			<p>die die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen ab.</p> <p>Diesem Anspruch kann der NAP jedoch nicht genügen!</p>
Maßnahmen zur Erfüllung des Nationalen Aktionsplans Behinderung	BMSGPK	139.191	<p>In Arbeit</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung des Nationalen Aktionsplans 2022-2030 wird durch die eingerichtete NAP-Begleitgruppe, in der Vertreter*innen der Bundesministerien, der Länder und Stakeholder von den Organisationen der Menschen mit Behinderungen und vom Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vertreten sind laufend begleitet. Im Rahmen dieser Gruppe wird auch mündlich über den Umsetzungsstand der insgesamt 375 Maßnahmen berichtet. Inwiefern Menschen mit Behinderungen und deren Organisation in die Umsetzung eingebunden sind, ist nicht durchgehend ersichtlich und auch von den jeweiligen Maßnahmen abhängig. Die schriftlichen Umsetzungsberichte für die Jahre 2021 und 2022, in denen der Stand der Umsetzung detailliert dargestellt und dadurch nachvollziehbar gemacht werden soll, sind immer noch nicht veröffentlicht worden.</p>
Sensibilisierung der Öffentlichkeit, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen		140.16	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen (die über einzelne, punktuelle Aktionen hinausgehen) der Öffentlichkeit mit Schwerpunkt auf Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bzw. Bekämpfung von Ableismus, in deren Konzeption und Umsetzung Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen wirksam eingebunden sind, und die auf Selbstermächtigung und Menschenrechte abzielen, sind nicht bekannt.</p>
Heimaufenthalts-gesetz und Unterbringungs-gesetz		140.18	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen bieten insbesondere das Heimaufenthaltsgesetz und das Unterbringungsgesetz. Um wiederholte Unterbringungen zu vermeiden, bedarf es aber eines dynamischen, an den gesellschaftlichen Bedarfen orientierten Ausbaus sozialpsychiatrischer Unterstützungssysteme. Über die Novellierung des Unterbringungsgesetzes hinausgehende Maßnahmen systematischer und umfassender Überprüfungen von Gesetzesbestimmungen ist nichts bekannt.</p>

<p>Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und Förderung des Zugangs von Frauen mit Behinderungen, ethnischen Minderheiten, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylwerbenden zu Bildung, Gesundheitsversorgung und den Arbeitsmarkt</p>	<p>BKA-Frauen, BKA-Integration, BMAW, BMBWF, BMSGPK</p>	<p>140.21, 140.26</p>	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Frauen mit Behinderungen sind beim österreichischen Arbeitsmarktservice keine eigene Zielgruppe. Es gibt jedoch Bemühungen von Seiten des Sozialministeriums und des Sozialministeriumsservice, die berufliche Inklusion von Frauen und Mädchen mit Behinderungen voranzutreiben. Sie arbeiten an einem Konzept mit dem Titel: „Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Frauen mit Behinderungen“.</p> <p>Da es also keine Programme zur gezielten Inklusion von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt gibt, gibt es auch keine entsprechenden Evaluierungen.</p> <p>Bezüglich der Förderung des Zugangs von Frauen mit Behinderungen zum Arbeitsmarkt siehe Ausführungen zu 140.21</p> <p>Bezüglich des Zugangs von Frauen mit Behinderungen zu Bildung siehe 139.143.</p> <p>Bezüglich des Zugangs von Frauen mit Behinderungen zur Gesundheitsversorgung: Grundsätzlich ist die Datengrundlage zur Situation von Menschen mit Behinderungen stark ausbaufähig, dadurch lassen sich auch zielgruppenspezifische Bedarfe im Bereich Gesundheitsversorgung nur schwer abschätzen. Hinzu kommt, dass noch immer viele Gesundheitseinrichtungen in Österreich nicht umfassend (physisch, kommunikativ, sozial und ökonomisch) barrierefrei sind. Ein besonders großer Mangel besteht bei der psychiatrischen Versorgung von Erwachsenen und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der fehlenden Ressourcen in Gesundheitseinrichtungen sowie aufgrund des Mangels an niedergelassenen Fachärzt*innen. Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind von dieser Gesamtsituation besonders betroffen.</p>
<p>Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</p>	<p>BMSGPK</p>	<p>140.25</p>	<p>Kein Fortschritt</p> <p>In den letzten Jahren wurden viele sozialstaatliche Regelungen, inklusive dem Zugang zu leistbarem Sozialwohnraum, für Migrant*innen und Flüchtlinge verschärft. Sozialschutz und soziale Teilhabe werden damit in diskriminierender Weise zugewanderten Menschen vorenthalten.</p> <p>Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (BGBl. I 2019/41) wurde schließlich in zentralen Punkten (u.a. qualifizierte Deutschkenntnisse als Voraussetzung des Sozialhilfebezugs) auch aufgrund Verstoßes gegen die Vorgaben der CERD durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben.</p> <p>Zahlreiche andere Regelungen auf Bundes- und Länderebene enthalten aber explizite Schlechterstellungen von Asylsuchenden und Asylberechtigten, darunter auch subsidiär</p>

			<p>Schutzberechtigten, sowie zum Teil schon lange in Österreich legal lebende Nicht-EU-Bürger*innen (Drittstaatsangehörige):</p> <p>Zum Beispiel das Oberösterreichische Wohnbauförderungsgesetz, das für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige und Flüchtlinge besondere Erschwernisse beim Zugang zu Wohnbeihilfe enthält, oder das Bundes-Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, nach dem geförderte Wohnungen an ausländische Staatsbürger*innen erst ab 5 Jahren Aufenthalt und erfolgreicher Integrationsprüfung vergeben werden dürfen</p> <p>Die Einschränkungen diverser Sozialleistungen zielen, aktuellen politischen Ausgrenzungs- und Fremdzuschreibungsdiskursen entsprechend, in erster Linie auf eine Schlechterstellung von Drittstaatsangehörigen und Asylsuchenden und -berechtigten.</p> <p>Forderung: Umsetzung eines menschenrechtskonformen Sozialhilfe-Systems. Anspruch auf Sozialleistungen für Migrant*innen und Flüchtlinge ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft und des rechtlichen Status, um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen.</p> <p>Darüber hinaus sind wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte nicht verfassungsrechtlich verankert und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) (BGBl. Nr. 590/1978) steht unter Erfüllungsvorbehalt iSd Artikel 50 Abs 2 B-VG. Dadurch ist eine höchstgerichtliche Überprüfung von relevanten Gesetzen und Maßnahmen nicht direkt gegeben. Hinzu kommt, dass es Österreich auch im Rahmen der dritten universellen Menschenrechtsprüfung verabsäumt hat, das Fakultativprotokoll zum IPwskR mit dem ein Individualbeschwerdeverfahren - und Untersuchungsverfahren sowie ein Staatenbeschwerdeverfahren ermöglicht werden würde.</p>
LGBTIQ+ Rechte			
Verbot aller Praktiken, durch die die Geschlechtsmerkmale einer Person ohne fundierte medizinische Gründe oder ohne die	BMJ, BMSGPK	139.128, 139.130, 139.131, 139.132	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Der österreichische Nationalrat hat im Juni/Juli 2021 den Entschließungsantrag 1594/A(E) zum „Schutz von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen vor medizinisch nicht notwendigen Behandlungen an den Geschlechtsmerkmalen“ einstimmig beschlossen. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat daraufhin – unter Einbindung von Zivilgesellschaft, Psychotherapeut*innen und Mediziner*innen – eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs eingerichtet. Die</p>

<p>volle Einwilligung dieser Person verändert werden</p>			<p>Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit im November 2021 beendet. Ein entsprechender Entwurf ist seither ausständig. Selbstvertretungsorganisationen wie der Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich (VIMÖ/OII Austria) fordern ein Gesetz zum Schutz von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen bzw. von Kindern und Jugendlichen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale (VdG) – und damit auch die Umsetzung der UPR-Empfehlungen 139.128, 139.130, 139,131, 139,132, die Österreich allesamt angenommen hat.</p> <p>Hintergrund: Bereits 2020 forderte der UN-Kinderrechtsausschuss Österreich auf, nicht-notwendige und nicht-konsensuelle medizinische Eingriffe und Behandlungen an intergeschlechtlichen Kindern zu verbieten. Der Ausschuss hielt explizit fest, dass es sich dabei um eine „schädliche Praxis“ handle und verwies auf die Ausführungen des UN-Ausschuss gegen Folter (CAT). Dieser wiederum rügte Österreich bereits 2015 für derartige Praktiken, die er als grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen im Sinne der UN-Antifolterkonvention einstuft. (Rügen an Österreich im Positionspapier von VIMÖ/PIÖ)</p> <p>Auch die LGBTIQ Equality Strategy 2020-2025 der Europäischen Kommission fordert ein Ende von schädlichen medizinischen Eingriffen, die sie als „Intesex Genital Mutilation“, also Genitalverstümmelung an intergeschlechtlichen Menschen bezeichnet. Ebenso fordern zahlreiche internationale Organisationen von der UNO bis zum Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission ein Ende dieser Praktiken. Andere europäische Länder wie Malta, Griechenland, Portugal oder Deutschland haben ein entsprechendes Gesetz bereits verabschiedet.</p>
<p>Zeitgerechter Zugang zu einer angemessenen Gesundheitsversorgung für alle</p>	<p>BMSGPK</p>	<p>139.129</p>	<p>Kein Fortschritt</p> <p>In seinen <i>Concluding Observations</i> zur Situation der Kinderrechte in Österreich vom März 2020 hat der UN-Kinderrechtsausschuss aufgerufen, „die Durchführung medizinisch nicht notwendiger Behandlungen oder chirurgischer Eingriffe an Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (intergeschlechtliche Kinder) [zu] untersagen, wenn diese Behandlungen oder Eingriffe unbedenklich so lange aufgeschoben werden können, bis die Kinder in der Lage sind, ihre Einwilligung aufgrund einer informierten Entscheidung zu erteilen“ (Para 27. Lit a). Konkrete Umsetzungsmaßnahmen sind dazu nicht bekannt.</p>

<p>Inter- und transgeschlechtlichen und nichtbinären Menschen einen ungehinderten Zugang zur rechtlichen Anerkennung ihres Geschlechts auf Grundlage der Selbstidentifikation und zu allen Optionen des Geschlechtseintrags zu garantieren</p>	<p>BMJ, BMSGPK</p>	<p>141.45</p>	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Im Juni 2018 hat der Österreichische Verfassungsgerichtshof entschieden, dass intergeschlechtliche Menschen das Recht auf eine adäquate Bezeichnung im Personenstandsregister haben:</p> <p>„Die Entscheidung vom 15. Juni 2018 gründet auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der die Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleistet. Darunter fallen auch der Schutz der menschlichen Persönlichkeit in ihrer Identität, Individualität und Integrität und somit die geschlechtliche Identität. Dieses Recht auf individuelle Geschlechtsidentität umfasst auch, dass Menschen nur jene Geschlechtszuschreibungen durch staatliche Regelung akzeptieren müssen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen.“</p> <p>Das Bundesministerium für Inneres hat jedoch in Folge einen Erlassausgegeben, in welchem trans*, inter* und nicht-binäre Menschen trotz der Entscheidung des VfGH wieder diskriminiert werden, in dem der Erlass besagt, dass nur intergeschlechtliche Menschen einen der vorgegebenen Geschlechtseinträge (inter, divers, offen, Streichung) erhalten dürfen und dies nur mittels eines ärztlichen Fachgutachtens.</p> <p>VIMÖ/OII Austria fordert, das inter*, trans* und nicht-binäre Menschen einen ungehinderten Zugang zur rechtlichen Anerkennung ihres Geschlechts auf Grundlage der Selbstidentifikation garantiert wird und Geschlechtseinträge selbstbestimmt ohne pathologisierende Hürden gewählt werden können.</p>
<p>Volksgruppen</p>			
<p>Volksgruppenmedien</p>	<p>BKA-Integration</p>	<p>140.32</p>	<p>In Arbeit</p> <p>Nach knapp 3 Jahrzehnten wurde die Volksgruppenförderung 2021 tatsächlich erstmals wieder erhöht .De facto wurde mit dieser Erhöhung nur der Inflationsverlust abgedeckt, Zusätzlich wurden mehr als 10 % für volksgruppensprachliche Medien zweckgebunden. Da die Volksgruppenförderung nicht indexiert ist wie z.B. etwa die Parteienförderung, bleibt Jahr für Jahr weniger für die sprachkulturelle Tätigkeit zur Verfügung. Daher wäre es zweckmäßig und egalitär die volksgruppensprachlichen Medien systemische über entsprechende Anpassung der Presse- und Publizistikförderung abzusichern.</p> <p>Ebenso sollte der volksgruppensprachliche Anteil im öffentlich - rechtlichen Rundfunk kontinuierlich gesteigert werden.</p>

Zugang zu Bildung	BKA-Integration, BMBWF	139.136 - 139.141	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Ein funktionierendes muttersprachliches Schulwesen ist die Grundlage und primäre Existenzsicherung von Volksgruppen und spielt für deren Entwicklung eine tragende Rolle. Die Sprache der Volksgruppen ist ein zentraler Bestandteil der Volksgruppenkultur, die sich der österreichische Staat in der Bundesverfassung verpflichtet hat, zu erhalten und zu achten. Es ist in der Verantwortung der Bundesregierung und des Gesetzgebers, den Volksgruppen einen nicht-diskriminierenden Zugang zur Bildung in ihrer Muttersprache zu schaffen.</p> <p>Eine teilweise bilinguale Bildung gibt es aber nur im Geltungsbereich der (Bundes-)Minderheitenschulgesetze für Burgenland und Kärnten. Auch hier fehlen gesetzliche Rahmenbedingungen im Bereich der Primärpädagogik, der Kinderkrippen, der Horte bzw. für die Nachmittagsbetreuung. Beim Übergang zum Sekundarbereich verlieren die Volksgruppensprachen darüber hinaus immens an Funktionalität. Gänzlich ohne bilinguale Bildung im öffentlichen Bildungswesen bleiben die Volksgruppen außerhalb des Geltungsbereiches der Minderheitenschulgesetze, also vor allem in der Steiermark und in Wien.</p>
Zweisprachiger Unterricht	BMBWF	140.28	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Diese Empfehlung wurde im 3. Zyklus des UPR von der österreichischen Bundesregierung nur zur Kenntnis genommen, aber nicht angenommen. Es wäre in den Augen der Zivilgesellschaft wünschenswert, derartige Empfehlungen im nächsten Zyklus auch anzunehmen und eine Umsetzung bereits jetzt ins Auge zu fassen.</p> <p>Es wäre u.a. dringend notwendig durch die Zurverfügungstellung finanzieller und weiterer Ressourcen sicherzustellen, dass die Volksgruppen außerhalb des Geltungsbereiches der Minderheitenschulgesetze (siehe Anmerkung zu 139.136 – 139.141) ein diskriminierungsfreies adäquates bilinguales Bildungsangebot in Anspruch nehmen könnten.</p>
Sprachunterricht vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe	BMBWF, Bundesländer	140.29	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Diese Empfehlung wurde im 3. Zyklus des UPR von der österreichischen Bundesregierung nur zur Kenntnis genommen, aber nicht angenommen. Es wäre in den Augen der Zivilgesellschaft wünschenswert, derartige Empfehlungen im nächsten Zyklus auch anzunehmen und eine Umsetzung bereits jetzt ins Auge zu fassen.</p>

			<p>Es fehlen gesetzliche Rahmenbedingungen und Angebote im Bereich der Primärpädagogik, der Kinderkrippen, der Horte bzw. für die Nachmittagsbetreuung. Beim Übergang zum Sekundarbereich verliert die Volksgruppensprache darüber hinaus immens an Funktionalität.</p> <p>Im Bereich der Steiermark und in Wien gibt es neben einzelnen Privatinitiativen kein adäquates bilinguales Bildungsangebot.</p>
Volksgruppenbeiräte	BKA-Frauen, BKA-Integration, BMI	141.57 – 141.60	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Diese Empfehlung wurde im 3. Zyklus des UPR von der österreichischen Bundesregierung nur zur Kenntnis genommen, aber nicht angenommen. Es wäre in den Augen der Zivilgesellschaft wünschenswert, derartige Empfehlungen im nächsten Zyklus auch anzunehmen und eine Umsetzung bereits jetzt ins Auge zu fassen.</p> <p>Die sogenannten Volksgruppenbeiräte sind de lege keine Vertretung der Volksgruppen, sondern vom Bundeskanzler berufene und ernannte Beratungsorgane der Bundesregierung. Eine effektivere und weniger paternalistische Partizipationsmöglichkeit der Volksgruppen abseits der allgemeinen Vereinsfreiheit, wird gefordert. Etwa durch ein Verbandsklagerecht, die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anhörungsrechten u.Ä.</p>
Modernisierung der Regelungen	BKA-Integration, BMI, BMJ	141.64; 141.65	<p>Kein Fortschritt</p> <p>Diese Empfehlung wurde im 3. Zyklus des UPR von der österreichischen Bundesregierung nur zur Kenntnis genommen, aber nicht angenommen. Es wäre in den Augen der Zivilgesellschaft wünschenswert, derartige Empfehlungen im nächsten Zyklus auch anzunehmen und eine Umsetzung bereits jetzt ins Auge zu fassen.</p> <p>Obwohl von der damaligen Bundesregierung 2011 schriftlich zugesichert und von der derzeitigen Bundesregierung in der Regierungserklärung 2020 feierlich deklariert, wurde bis dato der Volksgruppenschutz in Österreich nicht neu kodifiziert und modernisiert obwohl seit Jahren gemeinsame Detailvorschläge aller Volksgruppen vorliegen. Dies trägt zur rasanten Assimilation der nichtdeutschsprachlichen Bevölkerung bei.</p>

Kinderrechte			
Leistungen und Programmen der psychischen Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen	BMSGPK	139.124	<p>In Arbeit</p> <p>Das Gratisprogramm „Gesund aus der Krise“ wurde nach Forderungen mehrerer Organisationen eingeführt. Derzeit erfolgt eine Bewilligung von psychologischen Behandlungseinheiten nur im Umfang von 10 bis 15 Stunden, was für die meisten Kinder und Jugendlichen nicht ausreichend ist. Das Angebot wird gern angenommen, müsste verlängert und weiter finanziert werden. Es braucht mehr derartiger niederschweligen kostenloser Therapieprogramme.</p>
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	BMAW, BMSGPK	139.120	<p>In Arbeit</p> <p>Die COVID-19 Pandemie hat auch in Österreich zu weitreichenden Beeinträchtigungen grundlegender Menschen- bzw. Kinderrechte geführt (persönliche Freiheit, Freizügigkeit, Bildung, Gesundheit etc). Eine Aufarbeitung der Erfahrungen fehlt allerdings bislang; von der Bundesregierung wurde im Mai 2023 ein Analyseprozess unter Führung der Akademie der Wissenschaften angekündigt; unklar bleibt allerdings die Einbindung der Zivilgesellschaft in den Prozess.</p> <p>Seitens des Netzwerks Kinderrechte Österreich wurde mit Unterstützung des Sozialministeriums im März 2023 ein „Corona-Sonderbericht“ veröffentlicht, der sich ausführlich mit den vielfach nachteiligen Folgen der Pandemiebekämpfung für Kinder auseinandersetzt (in den Bereichen Freiheitsrechte, Information und Partizipation, Bildung, Lehre, Freizeit, psychische Gesundheit, Armut, Gewaltschutz und Kinderrechte-Monitoring, vgl. https://www.kinderhabenrechte.at/ - Aktuelles).</p> <p>Das LBI-GMR führt 2023 zwei Projekte zum Kontext Krisenbewältigung und Kinderrechte durch, einschließlich einer Serie von Workshops mit Kindern und Jugendlichen zu ihren Erkenntnissen aus der Pandemie (https://gmr.lbg.ac.at/forschung/menschenwuerde-und-oeffentliche-sicherheit/).</p>
Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte	BMSGPK, BKA-Integration, BKA-Frauen, BKA-Familie & Jugend, BMBWF, BMI, BMJ, BMAW	139.127, 139.133, 139.134, 139.139, 139.140, 139.142,	<p>In Arbeit</p> <p>Der VN-Kinderrechtsausschuss hat in seinen Concluding Observations zu Österreich im März 2020 mehr als 60 Empfehlungen zur Verbesserung der Lage der Kinderrechte ausgesprochen, einschließlich zu Gewaltschutz, Bildung, Nichtdiskriminierung, Gesundheit, Inklusion. Ein strukturiertes Umsetzungsprogramm (zB Strategie, Aktionsplan) dazu liegt seitens der</p>

		<p>139.152, 139.168, 139.176, 139.177, 139.178, 139.179, 139.180, 139.181</p>	<p>Bundesregierung nicht vor; nur im Rahmen des im BKA/Familie eingerichteten Kinderrechteboards findet ein Austausch mit relevanten Stakeholdern statt, allerdings mit unverbindlichen Ergebnissen.</p> <p>Zu den weitreichenden Folgen der COVID-19 Pandemie hat das Netzwerk Kinderrechte im März 2023 einen umfassenden „Corona Sonderbericht“ verfasst, mit Unterstützung durch das Sozialministerium.</p> <p>In Bezug auf asylsuchende Kinder wurde von der Justizministerin 2021 eine unabhängige „Kindeswohlkommission“ eingesetzt, zur Prüfung der Vereinbarkeit des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts mit Kinderrechte-Standards (https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Kindeswohlkommission.html). Der im Juli 2021 vorgelegte Bericht zeigte weitreichende Defizite in der materiellen Prüfung des Kindeswohls im Asylverfahren, in der Verfahrensgestaltung (zB Partizipation der Kinder) sowie in der Sicherstellung der Obsorge, wenn es um unbegleitete geflüchtete Kinder geht, und der Grundversorgung von Kindern und ihren Familien. Im Rahmen des BVwG erfolgten seither Schulungs- und intern organisatorische Verbesserungsmaßnahmen statt, seitens des Innenministeriums/BFA sind keine weitergehenden Rückmeldungen zur Umsetzung der Empfehlungen bekannt.</p> <p>Im Bereich UMF, hat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) bereits einen Entwurf für eine bundesweit einheitliche Obsorge-Regelung für unbegleitete geflüchtete Kinder (u.a. durch eine Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) vorgelegt. Mit dieser Regelung soll die zuständige KJH sofort nach Aufgriff eines unbegleiteten geflüchteten Kindes von Gesetzes wegen mit der Obsorge betraut werden. Allerdings wurde diese neue Bestimmung noch nicht vom Parlament verabschiedet.</p> <p>Nach Berichten zu mutmaßlichen Übergriffen bzw. sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern in Kindergärten, Schulen, Sport und Film 2022/23 beschloss die Bundesregierung im Jänner 2023 ein Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Kindern; insbesondere sollen alle Einrichtungen Kinderschutzkonzepte zu Prävention und Opferschutz vorlegen. Ein einheitlich verbindlicher Gesetzesrahmen liegt dazu allerdings nicht vor.</p> <p>In Umsetzung der EU-Kindergarantie wurde in Österreich das Programm Kinderchancen initiiert (https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Europäische-Garantie-für-Kinder.html), um grundlegende Angebote für Kinder insbesondere in benachteiligten Verhältnissen sicherzustellen (frühkindliche Bildung, Gesundheit, Kinderarmutsbekämpfung); der</p>
--	--	---	---

			<p>dazu erforderliche Aktionsplan, seit mehr als einem Jahr fällige Aktionsplan der Bundesregierung liegt bislang allerdings nicht vor.</p> <p>Im Übrigen sei auf aktuelle Stellungnahmen zu Entwicklungen seitens Mitglieder des Netzwerks Kinderrechte verwiesen, etwa hinsichtlich Flucht/Asylkoordination, Inklusion von Kindern mit Behinderungen/Österreichischer Behindertenrat und Gewaltschutz/Verband der Kinderschutzzentren bzw. „Die Möwe“.</p>
--	--	--	--

Glossar:

Abkürzung	Name der zuständigen Stelle
BKA / BKA-österr.-jüd. Kultur	Bundeskanzleramt
BKA-Frauen / BKA-Integration / BKA-Familie & Jugend	Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt
BKA VD	Bundesministerin für EU und Verfassung, Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz